



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-9991917/0021.V
G0020/24**

29. April 2025

**Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
Im Bioenergielpark 3
48369 Saerbeck**

**Standort der Anlage:
Kompostwerk Saerbeck
Im Bioenergielpark 16
48369 Saerbeck**

Änderung der Trocknertechnik und Errichtung eines Biofilters

Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2. Immissionsschutzrecht	7
IV.3. Abfallrecht	12
IV.4. Wasserrecht	13
IV.5. Baurecht und Brandschutz	13
IV.6. Naturschutzrecht	14
V. Kostenentscheidung	15
VI. Hinweise	16
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	16
VI.2. Hinweise zum Abfallrecht	16
VI.3. Hinweise zum Denkmalschutz	16
VI.4. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	16
VI.5. Hinweise zum Naturschutz	17
VII. Begründung	18
VIII. Fazit	23
IX. Ihre Rechte	23
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	24
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	25
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	26
Anhang 4. Gebührenberechnung des Kreises Steinfurt	29



**I.
Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.05.2024 (Eingang BR MS am 07.05.2024) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Änderung einer Klärschlammtröcknung gemäß der Ziffer 8.10.2.2 der 4. BImSchV auf dem Gelände des Kompostwerks der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Saerbeck. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 28.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung des Kreises Steinfurt (Az.: 63/1-450-4800-2024) vom 17.03.2025.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Änderung des Klärschlammtröckners von einem Bandtrockner zu einem Rührwerkstrockner
- Änderung des Abluftvolumenstroms und der Konzentration an NH₃
- Neubau eines Biofilters (Flächenemission) und Wegfall des Kamins
- Änderung der Anzahl und Positionen von Toren und Lüftungsöffnungen im KlärschlammLAGER und in der Trocknerhalle.

Die folgenden Betriebseinheiten liegen vor:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 10.01	Anlieferhalle / Rangierhalle	Anlieferhalle zur Anlieferung und Zwischenlagerung A=1.220 m ² Rangierhalle, mit Zwischenlagerplatz für ausgetragenen Gärrest und zum Transport des Frischmaterials in die Fermenter und des Gärrestes in die Aerobisierungsbox. A = 1.750 m ²
BE 10.2	12 Fermenter	Zur Vergärung des Biomaterials jeweils A=207 m ² , Nutzbares Volumen jeweils ca. 828 m ³

BE 10.3	Perkolatfermenter	Zur Zwischenpufferung des Perkolats V ca. 800 m ³ in 2 Kompartimenten. Lagerbehälter zur Lagerung von hygienisiertem Perkolat C ca. 250 m ³
BE 10.4	6 Aerobisierungsboxen	Zur schnellen Umstellung anaeroben auf aerobes Milieu jeweils A = 145 m ² , nutzbares Volumen jeweils ca. 348 m ³
BE 10.5	Nachrottehalle mit Kompostlager	Zur Nachstabilisierung des Gärrestes A ca. 9.140 m ² , Fläche zur Absiebung des Kompostes und Lagerbereich zur Lagerung des Kompostes
BE 10.6	Gasstrecke Biogas	Gassammelbalken, Gaskühlung/-entfeuchtung, Gasspeicher mit einem Fassungsvermögen bis zu 1200 m ³ , Gasverdichter, HAT-Fackel
BE 10.7	2 Blockheizkraftwerke	Mit 2 x 527 kWel, Feuerungswärmeleistung 2 x 1282 kW. Betriebsstunden werden sich nach Inbetriebnahme der Änderung reduzieren.
BE 10.8	Biofilter mit saurem Wäscher und Säuretank	(Biofilterfläche 435 m ²) mit vorgeschaltetem saurem Wäscher für einen Luftvolumenstrom von 42.500 m ³ /h, Lagerbehälter zur Lagerung von hygienisiertem Perkolat und Abschlämmwasser V ca. 350 m ³
BE 10.9	Werkstoffhof	
BE 10.10	Betriebstankstelle mit Abfüllplatz	
BE 10.11	Siebresteaufbereitung	
BE 10.12	Grünabfallbehandlung	
BE 10.13	Biogasaufbereitung	Kondensation inkl. Rückkühlung, Aminwäsche inkl. Regeneration, Verdichter
BE 11.01	Biomasselager	Lagerhalle, Schubboden und Querförderer
BE 11.02	Biomasseanlage	Hydraulischem Stoker, Feuerung, Dampfkessel, Economiser, Speisewasserbehälter inkl. Pumpen,

		verschiedenen Gebläsen, Wasseraufbereitung
BE 11.03	Abgasreinigung BMHKW	Multizyklon, Gewebefilter, Rauchgas- und Rezirkulationsventilator, Kamin
BE 11.04	KWK Aggregat	Dampftrockner, Reduzierstation, Turbine, Kondensator
BE 11.05	Pufferspeicher - Wärmeverteilung	Pufferspeicher, Rohrleitungen
BE 12.01	KlärschlammLAGER	KlärschlammLAGER, Schubbodencontainer
BE 12.02	KlärschlammTrocknung	KlärschlammTrockner (Bandtrockner)
BE 12.03	Trockenschlammlager	Trockenschlammlager
BE 12.04	Abluftreinigung Trockner	Wärmerückgewinnung, Saure Wäsche, Abluftventilator, Kamin

Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG betrifft folgende Einheiten

BE 12.02	KlärschlammTrocknung	KlärschlammTrockner (Rührwerkstrockner)
BE 12.04	Abluftreinigung Trockner	Saure Wäsche, Abluftventilator, Biofilter

Dem Betrieb des KlärschlammTrockners liegen folgende Leistungsdaten zugrunde:

Durchsatzkapazität der Trocknungsanlage	max. 49,5 t/d ca. 20-25 %-TS im Eingang
Eingangsmaterial	Entwässerte Schlämme (Trockensubstanzgehalt > 20 %) aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
Lagermenge Klärschlamm	2.019 t

Abgasvolumenstrom:

	Einheit	Trockner (BE 12)
Volumenstrom	m ³ /h i.B.	107.205



	m ³ /h i.N. trocken	94.000
Temperatur	°C	35
Mündungsfläche Biofilter	m ²	400
Standort (ETRS89, UTM 32N)	East	405853.46
	North	5784105.59

Betriebszeiten:

Klärschlammertrockner	Montags bis sonntags 00:00 – 24:00 Uhr ganzjährig
Innerbetriebliche Transporte und sonstige Transport- und Verladevorgänge	Werktags 06:00 – 22:00 Uhr

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Zur Sicherung der Anforderungen des § 5 (3) BImSchG ist gemäß § 12 BImSchG für die beantragte Anlage rechtzeitig vor der Inbetriebnahme eine Sicherheitsleistung durch eine unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaft, durch Hinterlegung auf einem Notaranderkonto oder durch eine andere vergleichbar insolvenzfeste Sicherheit (z.B. Verpfändungsvereinbarung) zu Gunsten des Landes NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, zu erbringen. Die für den Betrieb des Biomasseheizkraftwerks mit Klärschlammertrocknung und Biogasaufbereitung erforderliche Sicherheitsleistung ist nachträglich in einem gesonderten Bescheid festzusetzen.

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann u. a. abgesehen werden, wenn eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Anlage betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von

Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

- III.1.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 (4a) Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzugeben. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- IV.2.2. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten und Inspektionen sind einschließlich der ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Angaben können in digitaler Form erfasst und abgelegt werden.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem

Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

IV.2.3. Vor Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknung hat der Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen, welche alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten hat. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten. Die Betriebsordnung gilt auch für Benutzer der Anlage und ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten; sie ist mindestens im Eingangsbereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

IV.2.4. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber ein Betriebshandbuch zu erstellen, in welchem für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für eventuelle Betriebsstörungen die für einen ordnungsgemäßen Betrieb sowie die für die Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen festzulegen sind. Für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten sind Arbeitsanweisungen zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen anzubringen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

- Reinhaltung der Luft -

IV.2.5. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Luftscha-dastoffimmissionsprognose L210325-03 GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 29.10.2024 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

IV.2.6. Die Hallentore zum Klärschlamm-lager sind stets geschlossen zu halten und nur für die Anlieferungen zu öffnen. Ebenso sind die Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm geschlossen zu halten. (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft 2021)

IV.2.7. Die Abgase der Klärschlamm-trocknungsanlage sind an der Entstehungsstelle, z. B. direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen. (Nr. 5.4.8.10b ABA VwV)

IV.2.8. Die Abgasreinigungseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen ist.

IV.2.9. Für die Errichtung und den Betrieb des Biofilters ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung (Biofilter)“ zu beachten. Die Dokumentationspflichten dieser VDI-Richtlinie sind einzuhalten. Der Biofilter und der saure Wäscher müssen bei Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage betriebsbereit/funktionstüchtig sein.

- Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Grenzwerte) -

- IV.2.10. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe in dem Abgasstrom der Klärschlammrocknung dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten (Nr. 5.4.8.10b ABA VwV):

Parameter	Einheit	Grenzwert nach 5.4.8.10b ABA VwV bzw. Genehmigungsantrag
Gesamtstaub	mg/m ³	10
Ammoniak (NH ₃)	mg/m ³	10
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	mg/m ³	20
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	mg/m ³	20
Geruchsstoffkonzentration	GE/m ³	500

- IV.2.11. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- IV.2.12. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft 2021 und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.13. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft 2021 durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021 regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft 2021 genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- IV.2.14. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der

Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jwls. aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

- IV.2.15. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.16. Alle 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen in der Abluft der Klärschlammtröcknungsanlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- IV.2.17. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- IV.2.18. Es darf keine Beimischung von Rauchgasen aus der Feuerungsanlage zur Trocknungsluft der Klärschlammtröcknung erfolgen.

- Geruch -

- IV.2.19. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose G210325-02 vom 02.08.2024 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.20. Gemäß Nr. 3.1 von Anhang 7 TA Luft 2021 gelten folgende Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden), die nicht überschritten werden dürfen:

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiet	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Für den Außenbereich ist ein Immissionswert von 0,15 anzusetzen.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist vom Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nach § 26 BImSchG prüfen zu lassen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten relativen Geruchshäufigkeit beiträgt.

Der Sachverständige ist weiterhin zu beauftragen, über die durchgeführte Geruchsmessung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht muss Nebenbestimmung IV.2.14 entsprechen und hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.

- IV.2.21. Reingasseitig darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.

- IV.2.22. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferungen von geruchsintensiven Inputmaterialien auf dem Betriebsgelände möglichst geruchsarm erfolgen. Die Abtransporte der getrockneten Inputmaterialien sind in geschlossenen Lkw (mindestens mit dichter Abdeckplane) durchzuführen.

- Lärmschutz -

- IV.2.23. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens M210325-03 vom 19.04.2024 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.24. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen – z. B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Anschrift	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IO 01	Ludwigswald 173	60	45
IO 02	Ludwigswald 199	60	45
IO 03	Riesenbecker Str. 57	60	45
IO 04	Riesenbecker Str. 49	60	45
IO 05	Riesenbecker Str. 46	60	45
IO 06	Riesenbecker Str. 43	60	45
IO 07	Riesenbecker Str. 40	60	45
IO 08	Riesenbecker Str. 42	60	45
IO 09	Middendorf 13	60	45
IO 10	Middendorf 19	60	45
IO 11	Middendorf 40	60	45
IO 12	Sinningen 19	60	45
IO 13	Böttcherstr. 60	50	35
IO 15	Im Bioenergiepark 8	65	50

Die Immissionsorte ergeben sich aus dem unter IV.2.23 genannten Schallgutachten.

Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 und 6 BImSchG vom 29.04.2025 für die
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Saerbeck



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.2.1. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist vom Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nach § 26 BImSchG prüfen zu lassen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten relativen Lärmrichtwerte beiträgt.

Der Sachverständige ist weiterhin zu beauftragen, über die durchgeführte Lärmmessung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht muss Nr. A.3.5 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) entsprechen und hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Lärmimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.

IV.3. **Abfallrecht**

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen in der Klärschlammtröcknungsanlage ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.

- IV.3.2. In der Klärschlammtröcknungsanlage ist ausschließlich stabilisierter ausgefaulter Klärschlamm anzunehmen und zu trocknen.

- IV.3.3. Sofern kein Einsatz als Düngemittel möglich ist, ist antragsgemäß das aus dem Abluftwäscher des Klärschlammtröckners anfallende Abwasser (ASL-Lösung) als Abfall zu entsorgen.

Hinweis:

Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) aus der Abluftreinigung ist grundsätzlich ein düngerechtlich zulässiges Produkt (§ 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 1.1.12, Anlage 2 Nr. 6.1.1 DüMV). Um den Anforderungen der Düngemittelverordnung zu entsprechen müssen folgende Einschränkungen eingehalten werden:

- Zur Herstellung der ASL darf ausschließlich konzentrierte Schwefelsäure (H₂SO₄) in technischer Qualität oder Calciumsulfat (CaSO₄) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 verwendet werden.
- Natronlauge (NAOH) darf der ASL nicht zugesetzt werden.
- Die nach DüMV vorgeschriebenen Mindestgehalte von 5 % NH₄-N und 6 % Schwefel müssen eingehalten werden.

- IV.3.4. Der Betreiber hat gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein Register zu führen. Die Anforderungen an die Registerführung für nicht gefährliche Abfälle richten sich im Detail nach § 24 Abs. 4 der Nachweisverordnung (NachwV). Gemäß § 25 Abs. 2 NachwV können Register für nicht nachweispflichtige Abfälle sowohl in Papierform als auch elektronisch geführt werden. Wird das Register elektronisch geführt, ist es unter Zugrundelegung der unter § 24 Abs. 4 Satz 3 genannten Formblätter zu führen.

IV.4. Wasserrecht

- IV.4.1. Die bestehenden Anforderungen an das Abwasser (Kondensat und Reinigung) aus der Klärschlammtröcknung haben weiterhin Gültigkeit.
- IV.4.2. Sollte das eingeleitete Tropfwasser aus dem Biofilter zu Problemen beim Betrieb der Kläranlage führen, ist dieses anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.5. Baurecht und Brandschutz

- IV.5.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.

- IV.5.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW).

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.

Hinweis:

Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

- IV.5.3. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes), Wärme- und Schallschutz und/oder Brandschutz einzureichen (§ 84 Absatz 4 der Landesbauordnung BauO - NRW 2018 in verb. mit § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden ist.

- IV.5.4. Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes anzupassen. (§ 50 BauO NRW)

Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor

Fertigstellung der Maßnahme mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abzustimmen. Die Vorgaben der nach DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind zu beachten.

Kopien der Feuerwehrpläne sind folgenden Behörden bereit zu stellen:
Gemeinde Saerbeck, - Ordnungsamt -, Ferries-Straße 1, 48369 Saerbeck
(E-Mail: ines.heilemann@saerbeck.de)

- 3 x in Papierform, hiervon 2 x spritzwassergeschützt und digital als PDF-Datei

Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an brandschutzdienststelle@kreis-steinfurt.de

Leitstelle des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de

IV.5.5. Sämtliche Flächen für die Feuerwehr Zufahrt und Bewegungsflächen auf dem Grundstück - sind entsprechend § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der VVTB Ziffer 2.2.1.1 und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (M-FlfFW) zu planen, herzurichten und auf Dauer freizuhalten (§ 5 und § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018.)

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten u. Bewegungsflächen) dürfen nicht durch Einbauten, lagernde Gegenstände und / oder parkende Fahrzeuge eingeengt oder versperrt werden und sind mit augenfällig angebrachten Hinweisschildern nach DIN 4066 in ausreichender Anzahl zu kennzeichnen.

IV.5.6. Auf Grund der komplexen Anforderungen, die hinsichtlich des baulichen und abwehrenden Brandschutzes und der erforderlichen Koordination während der Bauausführung an die Bauleitenden gestellt werden, ist die weitere Planung und die Ausführung des Vorhabens durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu begleiten. (§ 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 21 BauO NRW).

Der beauftragte Fachbauleiter ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen und eine ausreichende Qualifikation nachzuweisen. Ausreichend qualifiziert sind insbesondere Personen mit einem entsprechenden Lehrgang Fachbauleiter Brandschutz und staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes (und Ihnen gleichgestellte Personen).

IV.6. Naturschutzrecht

IV.6.1. Nach spätestens einem Jahr ab Inbetriebnahme der veränderten Anlage ist eine Kontrollmessung an den Messstandorten BUP 2, 3 und 6 aus der Luftschadstoff-Immissionsprognose L210325-03 der GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 29.10.2024 durchzuführen. Sollten die gemessenen Werte die Abschneidekriterien der Stickstoff- und Säuredeposition weiterhin überschreiten, ist gemeinsam mit der Biostation Steinfurt und den Dezernaten 51 und 52 der BRMS zu beraten, ob durch die



im Antrag genannten Maßnahmen eine dauerhafte Stickstoffreduzierung erreicht werden kann oder ob weitere Maßnahmen erforderlich werden.

**V.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

Betrag wurde entfernt

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: **XXX**

Kreditinstitut: **Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)**

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

BIC: **WELADEDXXX**

Vertragsgegenstand: **XXX**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie Kapitel VII.5 entnehmen.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 (1) BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 (1) Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 (3) BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Abfallrecht

- VI.2.1. Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zum Umgang mit Klärschlämmen ist einzuhalten.

VI.3. Hinweise zum Denkmalschutz

- VI.3.1. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- VI.3.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

VI.4. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.4.1. Die mit den bauaufsichtlichen Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung; Grüneintragungen sind zu beachten.



-
- VI.4.2. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
 - VI.4.3. Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichtshülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
 - VI.4.4. Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus verwenden.
 - VI.4.5. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens verwenden.

VI.5. Hinweise zum Naturschutz

- VI.5.1. Gemäß der Bilanzierung des Bebauungsplanes, in dem sich die Flächen (BUP 2 und 3) befinden, ist für die Magerwiese und das Feuchtgrünland eine extensive Mahd vorgesehen. Die Bewirtschaftung orientiert sich an den Förderregelungen des Vertragsnaturschutzes. Des Weiteren wird zur Kompensation der Stickstoffeinträge, die vom Kompostwerk verursacht werden, der Uferbereich des Teiches dauerhaft offen gehalten. Nach Einschätzung der Biostation Steinfurt sind diese Maßnahmen bereits geeignet, der prognostizierten Stickstoff-Mehrbelastung entgegenzuwirken. Sofern die Maßnahmen nach erneuter Überprüfung der Immissionswerte nach Inbetriebnahme der Anlage nicht ausreichen, wird zudem eine Entschlammung der Gewässer empfohlen.



VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Kompostwerk Saerbeck) wurde am 12.12.2012 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt. (Az.: 52-500-9991917/0001.U)

Sie haben mit Antrag vom 03.05.2024 (eingegangen am 07.05.2024) die Genehmigung zur Änderung der Trocknertechnik mit Biofilter beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 13.02.2025 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.10 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung vom Kreis Steinfurt

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ der Gemeinde Saerbeck mit Ausweisung als Sondergebiet. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung in diesem Sondergebiet bestimmt nach § 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 11 II BauNVO ist die von Ihnen



beantragte Errichtung/ der Betrieb der Anlagen als Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zulässig.

VII.4. Sicherheitsleistung

Von der Auferlegung einer Sicherheit ist abzusehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Anlage betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft des Kreises Steinfurt. Daher wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Berechnung wurde entfernt.

VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde Anlage fällt unter keine Ziffer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung waren im Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen.

VII.7. Verfahrensgang

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Bauamt

Brandschutz

Gemeinde Saerbeck

Planungsamt

LWL-Archäologie für Westfalen

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021), der Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV) und der TA Lärm.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BlmSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BlmSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Nr. 5.4.8.10b ABA VwV dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten. Sofern aus verfahrenstechnischen Gründen, zum Beispiel feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf, Gewebefilter nicht zur Abgasreinigung eingesetzt werden können, dürfen abweichend die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

Dies trifft zu, da es sich bei dem Abgas aus der Klärschlammertrocknung um ein feuchtes Abgas handelt. Die zulässigen staubförmigen Emissionen werden in Nebenbestimmung IV.2.10 somit auf 10 mg/m³ festgelegt.

VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.



VII.8.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind.

Durch die Änderung des Trocknertyps entfällt der Rekuperator, so dass an dieser Stelle kein Kondensat anfällt. Stattdessen fällt durch den Betrieb des Biofilters Regenwasser und Kondensat an, welches als Abwasser entsprechend der vorhandenen Indirekteinleitergenehmigung eingeleitet wird. Eine Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung ist hinsichtlich der Einleitmenge zunächst nicht notwendig, da die anfallende Menge geschätzt ist und stark von den äußeren Umgebungsbedingungen (Sonneneinstrahlung, Temperatur, Wind, Luftfeuchtigkeit) abhängig ist. Gemäß der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung werden die anfallenden Mengen gemessen. Von einer Verschlechterung des Abwassers ist nicht auszugehen, da der saure Wäscher dem Biofilter vorgeschaltet ist.

VII.8.4. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

VII.8.5. Naturschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Der Empfehlung des Immissionsschutzgutachtens, zur Bewertung der Immissionsbelastungen im nächsten Prüfschritt die tatsächlichen Critical-Load-Werte der betroffenen Flächen zu ermitteln, wurde nicht gefolgt. Aus naturschutzfachlicher Sicht war dieses Vorgehen vertretbar, da stattdessen den Maßnahmenempfehlungen zur Stickstoffreduzierung der ortskundigen Biostation Steinfurt gefolgt wurde.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die tatsächliche Stickstoffbelastung auf allen Flächen vermutlich unter den angenommenen worst-case-Werten liegt. Um Gewissheit über die tatsächlichen Werten zu erlangen, ist nach spätestens einem Jahr nach Inbetriebnahme der veränderten Anlage eine Kontrollmessung an den gleichen Messstandorten durchzuführen. Sollten die gemessenen Werte die Abschneidekriterien der Stickstoff- und Säuredeposition weiterhin überschreiten, ist gemeinsam mit der Biostation Steinfurt und den Dezernaten 51 und 52 der BRMS zu beraten, ob durch die oben aufgeführten Maßnahmen eine dauerhafte Stickstoffreduzierung erreicht werden kann oder ob weitere Maßnahmen erforderlich werden.



VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Alexander Stamm

Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- Antragsformular
- Kurzbeschreibung

2. Pläne

- Amtliche Basiskarte NRW
- Topographische Karte
- Lageplan
- Auszug aus dem Bebauungsplan

3. Bauvorlagen

- Bauantragsformular
- Baustatistikbogen
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Pläne Bauantrag
- Brandschutznachweis

4. Anlagen und Betrieb

- Erläuterungsbericht
- Schematische Darstellung (Fließbild)
- Maschinenaufstellungspläne
- Immissionsprognosen / Gutachten
- Formulare 2 bis 6

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

6. Angaben zum Störfall-Recht

7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen – kein wasserrechtlicher Antrag

8. Sonstige Unterlagen – keine sonstigen Unterlagen

9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – keine Geheimnisse

Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

Klärschlammertrocknungsanlage	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 05	Entwässerte Schlämme (Trockensubstanzgehalt > 20 %) aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

ABA VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI 2022 Nr. 4, S. 78)
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27.09.2017 (BGBI. I S. 3465), zuletzt geändert durch Art. 137 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328, 1344)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBI. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBL. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 58)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBI. I S. 1436)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW) – in der jeweils gültigen Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298),

zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232, 2245)

RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BArz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002
	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)



Anhang 4.

Gebührenberechnung des Kreises Steinfurt

Kreis Steinfurt Der Landrat

Bauamt

Az.: 63/1 - 450 -4800-2024

Gebührenberechnung

13.03.2025

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 8. August 2023
(GV. NRW. 2023 Nr. 22 vom 11.8.2023 Seite 489 bis 1014) in der zurzeit geltenden Fassung

3.1.4.1.4.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung
für die Errichtung und Erweiterung
von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62
Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen
nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der
Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 3.1.4.1.1
bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar
solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die
Sonderbauten im Sinne von § 50 der Landesbauordnung 2018
sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe
(10 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Biofilter		
Herstellungssumme	32.284,80	€
auf volle 500 € aufgerundet	32.500,00	€
10 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 €	325,00	€
Gebühr	325,00	€

3.1.4.2.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die
Änderung von Gebäuden im Sinne von § 64 der
Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 Landesbauord-
nung 2018) sind

(10 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Änderung zur Hauptgenehmigung, (50 % der Gebühr, wegen technischer Anlagen)		
Herstellungssumme	200.000,00	€
auf volle 500 € aufgerundet	200.000,00	€
10 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50 €	2.000,00	€
Gebühr	2.000,00	€

(abgerundet auf 0,50 €) **2.325,00** **€**